

Infektionszeit möglich. Auf Grund der angeführten Erwägungen kommt R. deshalb zu einer Ablehnung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tod des S. und einem Betriebsunfall.
E. Traum (Heidelberg).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie.

Schultz, J. H.: Stigmatisierung und Organneurose. Dtsch. med. Wochenschr Jg. 53, Nr. 38, S. 1584—1586. 1927.

Nach einer kurzen Darstellung des Falles „Therese von Konnersreuth“ wirft Verf. zwei Fragen auf, nämlich die psychiatrisch-historische und die allgemein medizinische. In historisch-psychiatrischer Hinsicht weist er auf die Arbeit W. Jakobis hin, „Die Stigmatisierten“, und zitiert aus diesem Werk einige interessante Fälle. Bezüglich der ärztlichen Stellungnahme kommt er zu dem Ergebnis, daß die Problemstellung, ob es sich um einen Betrug oder ein Wunder handle, als zu eng abzulehnen sei. Er weist auf die nahen Beziehungen zwischen dem Problem der Stigmatisierung und der Organneurose hin. Er ist der Ansicht, daß die „Reichweite psychischer Faktoren ins körperliche Geschehen, gemessen an der Wirksamkeit experimentellsuggestiver Forschungen, so weit sich erstreckt, als wir von Funktionsabläufen weitesten Sinnes bis hinunter in die Ionenverschiebung sprechen dürfen“.

Walter Schindler (Berlin).

Friedländer, A. A.: Über das Wesen und den psychologischen Mechanismus der Suchten (Süchtigkeit). Bemerkungen zu der Arbeit von Dr. Benno Hahn. Münch. med. Wochenschr. Jg. 75, Nr. 12, S. 521—522. 1928.

Außerordentlich erfreuliche Feststellung, daß nur die Anstaltsentziehung Gewähr für richtige Durchführung der Kur leistet. „Eine Entziehung ohne Zwang gibt es nicht.“ Nicht alle Morphinisten sind Neurotiker. „Unter bestimmten Umständen kann jeder Mensch ein Sklave von Rauschgiften werden.“ Einseitige Betonung analytischer Dogmen im Sinne der Unfehlbarkeit der Methode ist falsch. (Hahn, vgl. diese Z. 13, 76.)

Leibbrand (Berlin).

Petrén, Alfred: Replik betreffend einen gerichtsärztlichen Fall. Hygiea (Stockh.) 90, 650—654 (1928) [Schwedisch].

Gegenüber der vom Verf. an Vestbergs Auffassung geübter Kritik betr. einen Fall von Brandstiftung in pathologischem Rausch hatte Vestberg die Annahme dieses Zustands wie in seinem Gutachten auch nach des Verf.s Darlegungen (vgl. diese Z. 13, 74) aufrecht-erhalten. Die Meinung Vestbergs, daß sich der Verbrecher wirtschaftliche Vorteile verschaffen wollte, scheint unhaltbar, weil die nach Abzug der geretteten Werte überbleibende Versicherungssumme für den angeblichen Zweck viel zu gering war, auch der Brandstifter wußte, daß das Grundstück unverkäuflich war. Vor allem ist die gleich nach der Verurteilung beginnende anhaltende Bemühung des Mannes und seine ständige Beteuerung der Unschuld eindrucksvoll genug, um zusammen mit den Ereignissen des Brands selbst dem Verf. die Überzeugung von der Unzurechnungsfähigkeit des Verbrechers infolge pathologischen Rauschs zu erhalten.

H. Scholz (Königsberg).

Meagher, John F. W.: Malingering in criminals; its forensic psychiatric significance. (Simulation von Geisteskrankheit bei Verbrechern; ihre forensische und psychiatrische Bedeutung.) (St. Mary's hosp., Brooklyn.) Med.-leg. J. 45, 78—86 (1928).

Im Anschluß an das Studium eines speziellen Kriminalfalles wird die Bedeutung und Erkennung vorgetäuschter Geistesstörungen bei Verbrechern besprochen. Verf. erörtert im einzelnen, wie man bei der Untersuchung solcher zweifelhaften Fälle vorzugehen hat, und wie sich die etwaigen simulierten Erscheinungen von den Symptomen echter Geistesstörungen unterscheiden. Er behandelt dabei von differentialdiagnostischem Standpunkte aus die Amnesie, Illusionen und Halluzinationen, Depressionen und Exzitationen, die Äußerungen der Dementia praecox, der paranoiden Zustände, des Schwachsinn, der Hysterie, den Ganserschen Syndromenkomplex und die Gefängnispsychosen.

K. Reuter (Hamburg).

Bernhard, Heinrich: Kritische Betrachtungen zum Fall „Böttcher und seine Verbrechen“. Ärztl. Sachverst.ztg 34, 209—212 (1928).

Verf., der Böttcher in den letzten Tagen und Stunden vor seiner Hinrichtung beobachtet hat, teilt mit, daß B. in dieser Zeit nicht auffällig war, sich betätigte, regelmäßig aß und gut schlief, bis zuletzt auf seine Begnadigung hoffte, über seine Verbrechen ohne Erregung sprach.

Nach der Bekanntgabe des Hinrichtungstermins erfaßte ihn ein schwerer vasomotorisch-neurotischer Shock, von dem er nach einer Viertelstunde sich erholte; er bestellte dann auf Fragen ein besonderes Essen und Wein, aß mit Appetit, spielte Dame mit dem wachhabenden Beamten, rauchte fast die ganze Nacht durch. Um 5 Uhr morgens trat eine kataleptische Starre, um 6 Uhr ein starker Angstzustand auf, um 7 $\frac{1}{4}$ sprach er mit dem Pfarrer, um 8 wurde er hingerichtet. Zum Schluß hebt Verf. hervor, daß B. erbblologisch schwer belastet, mit abnorm starkem ungehemmten Triebleben und sexuellen Perversionen behaftet, aber weder ein Zustand von Bewußtlosigkeit noch von krankhafter Störung der Geistestätigkeit zur Zeit der Begehung der Verbrechen vorhanden war.

Klieneberger (Königsberg).^o

Michaelis, Edgar: Vom „Verbrecher aus Schuldbewußtsein“. (Ein Beitrag zur Kritik und Ergänzung der Psychoanalyse Freuds. Zeitschr. f. Kinderforsch. Bd. 34, H. 2, S. 132—143. 1928.

Der Verf. knüpft an den gleichlautenden Aufsatz von Freud an. Im Gegensatz zu der Trieblehre Freuds ist er auf Grund eigener Erfahrungen und in Gemeinschaft mit den heilpädagogischen Anschauungen von E. von Düring zu der Auffassung gelangt, daß es nicht nur eine Verdrängung des Triebhaften, sondern auch eine Verdrängung des Ideals gebe. Er schildert einen Fall eines jungen Menschen, der sich keine Triebbefriedigung versagt hatte, jedoch durch Mangel an Verständnis und seelische Enttäuschungen verbittert und verwahrlost war. Hier war es also die Verbildung und Versagung der ideellen Strebungen, die zur neurotischen Erkrankung und Verwahrlosung führte. Verf. macht darauf aufmerksam, daß von großen Psychologen und Pädagogen früherer Zeiten ähnliche Anschauungen geäußert worden sind, z. B. von Pestalozzi. Schon Jean Paul betone, daß es in der Erziehung gelte, den „Idealmenschen“ frei zu machen.

Storch (Gießen).^{oo}

Kogan, J. M.: Verwendung des Assoziationsexperiments bei der Erforschung der Persönlichkeit des Verbrechers. (Nach dem Material des Ukrainischen Kabinetts für Erforschung des Verbrechertums.) (*Psychiatr. Klin., Univ. Odessa.*) Z. Neur. 116, 199-213 (1928).

Verf. erkennt dem Assoziationsexperiment eine erhebliche Bedeutung für die psychologische Tatbestandsdiagnostik zu. Die Reaktionen eines Menschen, der wirklich ein Verbrechen verübt hat und dasselbe leugnet, unterschieden sich nachweislich von dem eines solchen, der nur unter der gleichen schweren Beschuldigung stünde. Freilich dürfe keine schematische rein statistische Verarbeitung der Resultate des Assoziationsexperiments erfolgen.

Birnbaum (Herzberge).

Stern, William: Mehr Psychologie im Vorverfahren von Sittlichkeitsprozessen! Betrachtungen zu zwei Freispruchsfällen. Monatschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 1, S. 8—17. 1928.

An Hand von zwei praktischen Fällen zeigt der Verf., wie unbedingt notwendig die rechtzeitige Zuziehung von psychologischen (oder psychiatrischen) Sachverständigen im Gerichtsverfahren ist zur richtigen Beurteilung von Aussagen, besonders jugendlicher, in Sittlichkeitsprozessen. Durch Beiziehung der Sachverständigen schon im Vorverfahren und nicht erst in der Hauptverhandlung können überflüssige Anklagen unbescholtener Menschen vermieden werden.

Ewald (Erlangen).^o

Friedemann, Max: Zur Psychoanalyse und gerichtlichen Begutachtung der Kleptomanie. Fortschr. Sex.wiss. 3, 96—115 (1928).

Die Kleptomanie, ein an und für sich nicht allgemein anerkanntes Krankheitsbild, wird an der Hand eines analytisch behandelten Falles gegen den Diebstahlsbegriff abgegrenzt. Im Anschluß daran wird die gutachtliche Seite berücksichtigt: Geistesranke und im Dämmerzustand befindliche Kleptomane können § 51 beanspruchen. Die psychologisch betrachteten Fälle von Symboldiebstahl und Verwandtem werden nur im Sinne verminderter Zurechnungsfähigkeit beurteilt werden können. Zivilrechtlich kommt Scheidung und Eheanfechtung in Betracht. Besonders schwierig sind die Fälle zu beurteilen, in denen Impuls- und Zweckhandlung vermischt sind; am schwierigsten ist die Frage des „Verschuldens“; ferner ist zu erörtern, wie weit die vorhandene Psychopathie zwangsläufig auch ohne Eheschließung zur Kleptomanie geführt hätte; oder ob nach Eheschließung neue Momente dazugetreten sind, welche die Kleptomanie auslösten. Im behandelten Fall kommt Verf. z. B. zur Verneinung des Anfechtungsgrundes. Im übrigen hält er die Kleptomanie analytisch für heilungsfähig.

Leibbrand (Berlin).